



www.sfvmarch.ch

Sportfischerverein March
Gegründet 3. März 1945

STATUTEN

Auf Sie oder Er Bezeichnungen wird verzichtet.

Sinn und Zweck des Vereins

Artikel 1. Name und Sitz

Unter dem Namen „Sportfischerverein March“ besteht ein Verein im Sinne von Art. 60ff des ZGB, mit Sitz am Wohnort des Präsidenten.

Artikel 2. Zweck

Der politisch unabhängige und konfessionell neutrale Verein bezweckt:

- a) die Förderung und Wahrung aller mit der Fischerei zusammenhängenden Belange.
- b) eine sinnvolle Gestaltung der Freizeit durch Sportfischerei und Pflege der Kameradschaft.
- c) die Zusammenarbeit mit Behörden, Fischereiverbänden, Fachstellen sowie der Öffentlichkeit.
- d) die Förderung und Schulung von Jungfischern und Aktivmitgliedern in fischereispezifischen sowie Umweltbelangen.
- e) Einsatz zur Erhaltung und Wahrung von freiheitlichen Fischereirechten.
- f) die Mithilfe bei Renaturierungen und Neozoenbekämpfung sowie anderen Aktivitäten.

Mitgliedschaft, Pflichten und Rechte

Artikel 3. Mitgliedschaft

Abs. 1 Der Verein setzt sich zusammen aus:

- a) Aktivmitgliedern
- b) Jugendmitgliedern
- c) Ehrenmitgliedern / Ehrenpräsidenten
- d) Passivmitgliedern / Gönnern

Abs. 2 Die Aktivmitgliedschaft steht jedem Sportfischer sowie Jungfischern ab dem 9. Altersjahr offen.

Abs. 3 Ein neues Aktivmitglied meldet sich mittels schriftlicher Anmeldung beim Präsidenten oder Jungfischer beim Jungfischerobmann an.

Abs. 4 Die Jugendmitgliedschaft beginnt mit dem 9. und endet mit dem 18. Lebensjahr und wird laufend dem Eidgenössischen-Fischereiverband angepasst.

Abs. 5 Die Jugendmitglieder können an den Aktivitäten des Vereins teilnehmen und sind ab dem 16. Lebensjahr stimm- und wahlberechtigt.

Abs. 6 Über die Aufnahme von Aktivmitgliedern sowie Jungfischern entscheidet die Generalversammlung auf Antrag des Vorstandes.

- Abs. 7 Mitglieder, die sich um den Verein oder das Fischereiwesen besonders verdient gemacht haben, können von der Generalversammlung auf Antrag des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
- Abs. 8 Ehren- und Vorstandsmitglieder sind vom jährlichen Mitgliederbeitrag befreit.
- Abs. 9 Das Passivmitglied unterstützt den Verein, ohne dass es selber aktiv am Vereinsleben teilnimmt. Es bezahlt jährlich mindestens den gleichen Beitrag wie ein Aktivmitglied. Das Passivmitglied ist weder stimm- noch wahlberechtigt.

Artikel 4. Austritt und Ausschluss

- Abs. 1 Die Vereinsmitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- Abs. 2 Ein Vereinsaustritt ist mindestens 30 Tage vor der ordentlichen Generalversammlung schriftlich an den Präsidenten zu richten.
- Abs. 3 Ein Mitglied kann auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung vom Verein ausgeschlossen werden, wenn es:
- die Vereinsstatuten sowie die Interessen des Vereins missachtet.
 - Fischereivorschriften missachtet.
 - Grundsätze und Beschlüsse des Kantonalen- und des Schweizerischen Fischereiverbandes verletzt.
 - sich unkorrekt gegenüber Mensch, Tier und Umwelt verhält.
 - Die Interessen des Vereins, des Kantonalen oder des Schweizerischen Fischereiverbandes verletzt.
- Abs. 4 Ein ausgeschlossenes Mitglied hat gegen den Ausschlussbeschluss der Generalversammlung keine Rekursmöglichkeit. Es kann frühestens 3 Jahre nach Ausschluss wieder ein Beitrittsgesuch gestellt werden.
- Abs. 5 Ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglieder verlieren jeden Anspruch am Vereinsvermögen und allfälligen anderen Ansprüchen oder Vorteilen aller Art, welche sie als Mitglied hatten. Sie haften aber dem Verein gegenüber für ihre ausstehenden Verpflichtungen.

Artikel 5. Mittel

- Abs. 1 Zur Ausübung des Vereinszweckes verfügt der Verein über die Beiträge der Mitglieder.
- Abs. 2 Die Generalversammlung setzt jährlich die Höhe des Mitgliederbeitrages für Aktiv-, Jungfischer und Gönner fest.
- Abs. 3 Der Mitgliederbeitrag ist spätestens 60 Tage nach der Generalversammlung zu begleichen.
- Abs. 4 Der Verein führt gemäss Jahresprogramm diverse Aktivitäten durch, deren Erträge zur Finanzierung des Vereinsleben und oder der Jungfischerförderung beitragen.
- Abs. 5 Das Jahresprogramm ist auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung zu genehmigen.

Organisation

Artikel 6. Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Generalversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Rechnungsrevisoren

Artikel 7. Die Generalversammlung

Abs. 1 Das oberste Organ des Vereins ist die Generalversammlung.

Abs. 2 Die ordentliche Generalversammlung findet einmal jährlich, in der Regel im 1.Quartal des Jahres statt.

Abs. 3 Ausserordentliche Generalversammlungen sind durch den Vorstand einzuberufen, wenn es die Dringlichkeit eines Geschäftes verlangt, oder wenn sie von mindestens 20 Mitgliedern beantragt wird.

Abs. 4 Die Einladung der Mitglieder zur Generalversammlung erfolgt schriftlich oder per elektronischen Medien, unter Beilage der Traktandenliste, sowie der notwendigen Entscheidungsgrundlagen.

Abs. 5 Die Einladung erfolgt spätestens 14 Tage vor der Generalversammlung.

Abs. 6 Anträge sind spätestens 30 Tage vor der ordentlichen Generalversammlung schriftlich an den Vorstand einzureichen.

Abs. 7 Die Generalversammlung behandelt die folgenden Traktanden:

- a) Wahl der Stimmezähler
- b) Wahl / Abwahl des Vorstandes sowie der Rechnungsrevisoren
- c) Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung
- d) Festsetzung und Änderung der Statuten
- e) Abnahme der Jahresrechnung und des Revisorenberichtes.
- f) Beschluss über das Jahresbudget
- g) Festsetzung der Mitglieder- und Jungfischerbeiträge sowie des minimalen Gönnerbeitrages
- h) Aufnahme / Ausschluss von Mitgliedern
- i) Ernennung von Ehrenmitgliedern
- j) Behandlung von Anträgen

Abs.8 An der Generalversammlung besitzt jedes Mitglied und Jungmitglied ab dem 16. Lebensjahr eine Stimme.

Abs. 9 Die Beschlussfassung erfolgt in einfachem offenen Handmehr.

Abs. 10 Geheim wird abgestimmt, wenn dies mindestes zwei Drittel der anwesenden Mitglieder verlangen.

Abs. 11 Durch den Vorstand können Gäste zur Generalversammlung eingeladen werden. Diese besitzen weder Stimm- noch Wahlrecht.

Artikel 8. Der Vorstand

Abs.1 Der Vorstand besteht aus:

- Präsident
- Vizepräsident
- Aktuar
- Kassier
- 3 Beisitzern
- Jungfischerobmann oder anderem Vorstandsmitglied

Abs. 2 Der Präsident, Vizepräsident, Kassier werden einzeln gewählt, die restlichen Vorstandsmitglieder einzeln oder gesamthaft.

Abs. 3 Die Amtszeiten sind nicht beschränkt.

Abs. 4 Die Amtsdauer beträgt 2 Jahre
In den ungeraden Jahren werden gewählt:

- Präsident
- Aktuar
- Beisitzer 1
- Rechnungsrevisor 2

In den geraden Jahren werden gewählt:

- Vizepräsident
- Kassier
- Beisitzer 2
- Beisitzer 3
- Rechnungsrevisor 1

Abs. 5 Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen und führt die laufenden Geschäfte.

Abs. 6 Der Vorstand versammelt sich auf Anordnung des Präsidenten oder auf Verlangen von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern.

Abs. 7 Der Vorstand entscheidet im Rahmen des bewilligten Budgets. Ausserordentliche nicht budgetierte Ausgaben, dürfen den Betrag von Fr. 3'000.- nicht überschreiten.

Abs. 8 Der Präsident leitet die Sitzungen des Vorstandes und der Vereinsversammlungen. Er sorgt für die korrekte Ausführung der Vereinsbeschlüsse und die Einhaltung der Statuten. Im Verhinderungsfall wird er durch den Vizepräsidenten vertreten.

Abs. 9 Der Kassier führt die Kasse und verwaltet das Vereinsvermögen, welches mündelsicher angelegt sein muss. Er schliesst die Jahresrechnung auf Ende des Vereinsjahres ab und erstellt das Budget für das folgende Jahr.

Abs. 10 Geldanlagen, die einen Wert von Fr. 5'000.00 übersteigen, unterliegen dem Beschluss des Vorstandes.

Abs. 11 Der Aktuar führt das Protokoll und besorgt die Korrespondenz. Im Verhinderungsfall kann der Präsident ein anderes Vorstandsmitglied bestimmen. Er führt das Mitgliederverzeichnis gemeinsam mit dem Präsidenten.

Artikel 9. Revisoren

Die Revisoren prüfen mindestens einmal jährlich die Buchführung (Kassaführung, Rechnung und Budget). Sie erstatten zu Händen der Generalversammlung schriftlich Bericht und Antrag.

Allgemeine Bestimmungen

Artikel 10 Unterschrift

Die rechtsverbindlichen Unterschriften des Vereins sind:

- a) die Einzelunterschrift des Präsidenten.
- b) die Kollektivunterschrift des Vizepräsidenten gemeinsam mit dem Aktuar und Kassier.
- c) die Unterschrift des Kassiers im Bank- oder Postverkehr.

Artikel 11 Haftung

Für die Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen. Der Verein haftet nicht für seine Mitglieder.

Haftpflicht- und Unfallversicherung ist Sache der Mitglieder.

Bei Jungfischern Sache deren Eltern oder deren gesetzlichen Vertretern.

Artikel 12 Statutenänderung

Die Statuten können anlässlich einer Generalversammlung auf schriftlichen Antrag des Vorstandes oder eines Mitglieds hin geändert werden, wenn dem Änderungsantrag mindestens zwei Drittel der anwesenden Mitglieder zustimmen.

Artikel 13 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann mit einer Zwei-Drittel-Mehrheit anlässlich einer Generalversammlung beschlossen werden, wenn drei Viertel aller Mitglieder an der Versammlung teilnehmen.

Nehmen weniger als drei Viertel aller Mitglieder an der Versammlung teil, ist innerhalb eines Monats eine zweite Generalversammlung abzuhalten.

An dieser Versammlung kann der Verein auch dann mit einfacher Mehrheit aufgelöst werden, wenn weniger als drei Viertel der Mitglieder anwesend sind. Bei einer Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an eine Institution, welche den gleichen oder einen ähnlichen Zweck verfolgt.

Die Institution ist zum gleichen Zeitpunkt ebenfalls in einer Zwei-Drittel-Mehrheit zu bestimmen.

Artikel 14 Inkrafttreten

Die vorliegenden Statuten wurden an der Generalversammlung vom 25. Januar 2019 genehmigt und treten ab sofort in Kraft. Sie ersetzen die Statuten vom 8. Mai 2012.

Präsident

Aktuar

Keller Stefan

Fredy Schwitter